

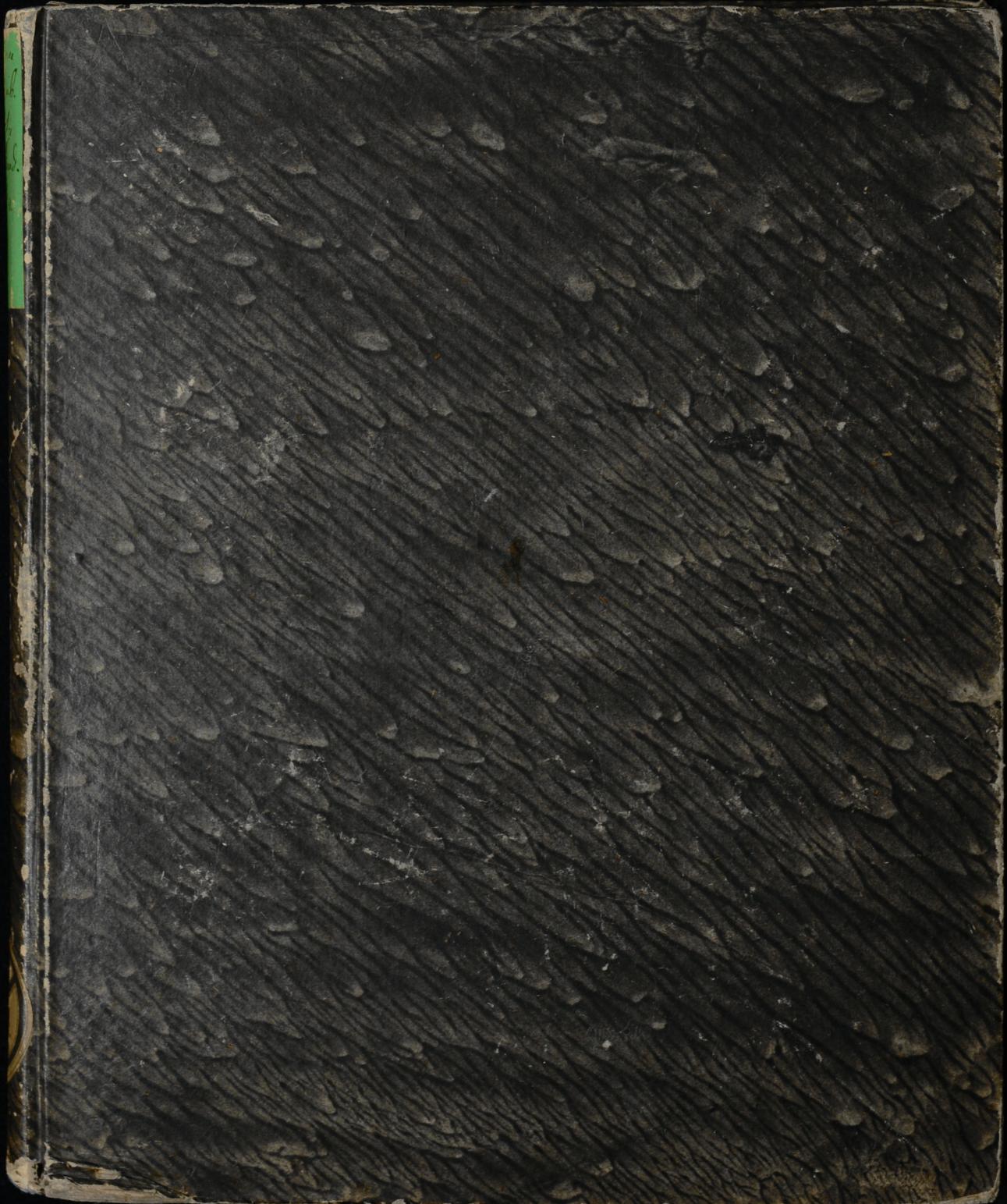
Notificatorivm : Der Nutzen einer Brand-Assecurations-Casse ist an sich so einleuchtend ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1782

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88185980X>

Druck Freier  Zugang





K. C. — 171 (4.) *(SON)*

K. C. — 171 (4.)

86 füllte auf
d. 17.
Ernst. Rost. Angulatus v. 1. Aug. 1763.
Inschr. v. 5. Juli 1774.
— v. 24. Febr. 1778.
Paul. Schild. Angulatus v. 4. Nov. 1795.
Julius Angulatus v. 18. Okt. 1763.
Angulatus v. 1798.
Erich. Rost. Angulatus v. 7. März 1760.

Goldberg Angulatus v. 19. Jän. 1799.
Johann. Rost. Angulatus v. 1748.
Johann. Rost. Angulatus v. 4. Febr. 1769.
Johann. Rost. Angulatus v. 1749.
Johann. Rost. Angulatus v. 14. Juli 1798.
Johann. Angulatus v. 3. Febr. 1761.
Meissin Rost. Angulatus v. 24. Aug. 1756.
Meissin Rost. Angulatus v. 30. Juli 1796.
Franz. Angulatus v. 15. Okt. 1777.
Paul. Joh. Angulatus v. 30. May 1791.
Markus Rost. Angulatus v. 6. Ju.
1798.
Ribnitz Inschrift v. 2. Jän. 1787.
Ribnitz. Joh. Angulatus v. 29. Nov. 1777.
Inschr. — v. 25. Juli 1778.
9. Febr. 1780.
Rost. Angulatus v. 5. Dec 1798. — Rost. Ang. v. 20. Febr. 1856.
Inschr. Rost. Angulatus v. 20. August 1751.
Johann. Joh. Angulatus v. 21. März 1780.
Rost. Ang. v. 20. März 1779. u. 3. Nov. 1780.
Hans. Angulatus v. 6. April 1781.



NOTIFICATORIVM.

Ser Nutzen einer Brand-Assurances-Casse ist an sich so einleuchtend, und durch die vielen Beispiele benachbarter Länder längstens so allgemein entschieden, daß eine umständliche Erhebung ihres Werths eine unnötige Arbeit in sich fassen dürfte.

Die Interessenten, welche bey entstandenen Feuers-Brünsten durch den Verlust ihres Hauses nicht selten ihres ganzen Vermögens beraubet werden, finden in der von ihren Mit-Genossen aufzubringenden Entschädigung den Trost der unentgeldlichen Wieder-Erhaltung einer neuen Wohnung.

Die Mit-Bürger der Verunglückten erhalten die Gewissheit, daß der durch die vormaligen Feuers-Brünste entstandene Abgang der Erben ihre Last der öffentlichen Zutrage und Abgaben nicht weiter erhöhen werde. Das gemeine Wesen bekommt die glückliche Aussicht, durch das Aufhören der abgebrannten wüsten Stellen die Zahl ihrer Einwohner, und mit selbigen Nahrung und Gewerbe im Gleichgewicht zu erhalten, und viele zum Anbau neuer Häuser ermuntert zu sehen. Der Schwächere und Creditlose, welcher bis jetzt keine Hoffnung hatte, auf sein der Gefahr des Abbrennens unterworfenes Haus irgend eine Anleihe zu erhalten, und aus solcher Ursache öfters gezwungen war, selbiges für einen wohlfeilen Preis zu verkaufen, findet in solchem Institut seinen Credit wieder hergestellt, und die gewünschte Anleihe erleichtert, so wie er dadurch Veranlassung hat, seinen täglichen Verdienst zur Erweiterung seiner Handthierung und Gewerbes zu gebrauchen. Dem Begüterten wird eine neue Gelegenheit angewiesen, sein Geld mit Sicherheit unterzubringen.

A

Alle

Alle diese Vortheile haben schon lange den Wunsch einer in hiesiger Stadt anzulegenden Brand-Assurations-Gesellschaft bey uns rege gemacht. Weil aber bey dergleichen Einrichtungen es eine wesentliche Voraussetzung seyn muß, die zum Löschhen erforderliche Instrumente in solcher Güte und in einer so großen Anzahl anzuschaffen, und überhaupt die Feuer-Instalaten in solcher Masse einzurichten, daß unter der göttlichen Hülfe sich die schleunige Löschung eines entstandenen Feuers erwarten läßt; so haben wir unser Vorhaben bis jetzt bloß den frommen Wünschen bezählen können, dabei aber keine Kosten ersparet, unsere Feuer-Instalaten und Feuer-Instrumente auf eine, solcher Voraussetzung entsprechende Art einzurichten. Die seit einiger Zeit zu verschiedenen mahlten in hiesiger Stadt gewesene Feuershünste, welche nach wenigen Stunden dergestalt glücklich gelöscht wurden, daß die im Brand gerathene Gebäude, so groß auch wegen ihrer Lage und anderer Zufälle die Gefahr war, nur zum Theil abgebrannt sind, werden genugsame Zeugen von dem Erfolg unserer Bemühungen seyn können, daher wir gegenwärtig durch Ankündigung des beygehenden Plans zur Errichtung einer öffentlichen Brand-Assurations-Gesellschaft den Wünschen so vieler Einwohner entgegen kommen.

Wir werden selbigen des ehestens eine bequeme Gelegenheit zur Einschreibung ihrer Häuser und Gebäude geben, und wann solche uns die Hoffnung einer Zustandserbringung dieser Gesellschaft giebet, gesammte Interessenten zur nähern Besprechung und völligen Abhörsirung dieses Plans, der bis dahin nur die Wirkung vorläufiger und unverbindlicher Gedanken hat, öffentlich einzuladen. Güstrow, den 17ten October, 1782.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Vor-

Vorläufige Articuln
 zur
 Errichtung
 einer
 Brand - Asssecurations-
 Gesellschaft.

I.

Einjeder Einwohner dieser Stadt, wes Standes, Betriebs und Wesens er immerhin seyn mag, hat Freyheit, in dieser Brand-Gesellschaft, in so ferne ihm das einzuschreibende Gebäude eigenthümlich gehöret, zu treten, jedoch findet darunter kein Unterscheid oder Vorzug Statt, sondern alle und jede Mitglieder sind sich als Socii in ihren Rechten und Verbindlichkeiten einander völlig gleich.

2.

Wer in dieser Gesellschaft treten will, kann, in Ansehung des einzuschreibenden Gebäudes, kein Mitglied einer andern Brand - Gesellschaft seyn, oder werden; würde er aber aus der andern Gesellschaft beweislich getreten seyn, ist er in dieser receptionsfähig, in so ferne er den nachstehenden Puncten genüget.

A 2

3.

3.

Es hänget von eines jeden Interessenten freyen Willkür ab, ob er sein Haus allein, es bestehet in einem vollen, halben, oder viertel Hause, oder neben demselben die dazu gehörigen Pertinenzen, als: Hinter-Gebäude, Brau- Back- Brenn- Garten- Haus, Ställe, Wagen- Remise, mit einsezen will, nur bleibt er im letztern Fall verbunden, eine jede Pertinenz besonders ad Taxam zu bringen, und nach seinem besondern Nummer einschreiben zu lassen.

4.

Die Bewohner der Vor- Städte geniessen gleiche Freyheit zum Eintritt in der Gesellschaft, jedoch nicht anders, als daß das einzuschreibende Haus oder Neben- Gebäude 150 Fuß hiesiger Maasse, 2 Fuß auf eine Elle gerechnet, von einem mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäude entfernet sey, und in einer jeden Vor- Stadt ein eigener Nacht-Wächter gehalten werde.

5.

Scheuren, oder sonstige mit Stroh oder Rohr gedeckte Zimmer der Vor- Stadt, sind zur Zeit nicht receptionsfähig. Würde aber eine Scheure mit Ziegel gedeckt, und 150 Fuß von einem mit Stroh oder Rohr gedeckten Zimmer entfernet seyn, kann solches gleichfalls eingesezt werden.

6.

Kein Haus, oder sonstiges Gebäude, es sey in der Stadt oder Vor- Stadt, ist eher receptionsfähig, als bis solches der hiesigen Feuer- Ordnung gemäß eingerichtet worden, wohin besonders gehöret, daß

a)

- a) die Giebel und Wände, wo nicht gemauert, doch wenigstens tüchtig geflehmert, keinesweges aber verzáunt, oder mit Brettern zugemacht seyn müssen;
- b) die Schorn-Steine nicht geflehmert, oder inwendig mit hölzernen Bäumen oder Balken versehen, vielmehr in der Maasse, daß die Steine nicht in der hohen Kante stehen, gemauert und aus dem Dach gezogen worden;
- c) in einem jeden vollen Hause wenigstens 2, in einem halben und viertel Hause aber 1 ledernes Wasser Eimer, nebst hölzernen Hand-Sprüze und Leiter angeschaffet worden.

7.

Ein einmahl eingetretenes Mit-Glied ist, vor gänzlicher Auseinandergehung der Gesellschaft, wieder auszutreten nicht befugt.

8.

Einem jeden Interessenten steht nach Verlauf von 3 Jahren von der Zustandekunft dieser Gesellschaft angegerechnet, frey, die Taxe seines Hauses oder Nebengebäudes, wenn solches merkliche Verbesserungen erlitten, zu erhöhen, oder auch bei entstandenen Depretiorirungen heruntersezzen zu lassen. Die dadurch in den Büchern zu machende Abänderung geschiehet nicht anders als in der vollen Woche nach Iudica jeden Jahres, und zwar an einem öffentlich dazu bekannt zu machenden Tage, wenn darüber 14 Tage zuvor bey dem Directorio die Anzeige gemacht worden. Ganz neue Gebäude können aber zu allen Zeiten eingesetzt werden.

A 3

9.

9.

Geht ein Haus durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung oder Erb-Recht aus den Händen des bisherigen Besitzers, so tritt der neue Besitzer ipso jure in die Stelle seines Vorwesers. Eben also bleibt ein verunglücktes, und vonden Beytrags-Geldern der Gesellschaft wieder aufgeführtes oder reparirtes Haus eo ipso in der Brand-Casse.

10.

Ein jeder Interessent kann seinem Hause oder Gebäude einen selbst beliebigen Werth, wiewohl in keiner andern Münz-Sorte, als in Neuen Zweydritteln, zum Einsatz beylegen, jedoch darf er solchen, über den wahren eigentlichen Werth, worin aber keine denselben anklebenden Freyheiten und Gerechtigkeiten zu begreifen sind, merklich nicht bestimmen. Macht sich jemand hieben einer übertriebenen Taxe verdächtig, so veranstaltet das Directorium eine Besichtigung in Beyseyn vereydetter Zimmer- und Maurer-Meister, wovon er, wenn sich solches also befindet, die Kosten zu tragen hat.

Der Einsatz-Preis wird so eingerichtet, daß er jedesmahl mit der Zahl 25 aufgehet, z. E. 50, 75, 100, 125. &c.

Die eingezetzte Taxe eines Hauses oder Gebäudes kann und soll auf keinen andern Fall je zur Anwendung kommen, folglich kein Mitglied bey Anlagen und Contributionen, besonders in Krieges-Zeiten, darnach behandelt werden.

11.

Entsteht bey einem oder mehrern Interessenten eine Feuersbrunst, so wird das abgebrannte Haus oder Gebäude

Gebäude dem Eigenthümer nach dem Einsatz-Preis bezahlet, jedoch nach Abzug des von dem Verunglückten dazu zu seinem Theil zu leistenden Beytrags.

12.

Brennet ein Haus oder sonstiges Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil ab, so wird das abgebrannte durch unparthenische und beendigte Kunst Verständige taxiret, und der taxirte Schade wird nach der Taxe bezahlet, worin das Gebäude zur Zeit des Feuers eingeschrieben gewesen. Die Besichtigung und Schätzung geschiehet gleich des folgenden Tages nach gewesenem Feuer, ohne daß vorher die Brand-Stäte auf- oder etwas davon weggeräumt ist. Würde sich auch bey dieser Besichtigung und Taxation ergeben, daß das im Feuer gerathene oder eingerissene Gebäude nicht füglich zu repariren sey, so geschiehet die Vergütung ganz nach dem Einsatz. Die von dem im Brand gerathenen Gebäude übrig gebliebene Materialien kommen nicht in Anschlag, sondern werden für die Aufräumung der Brand-Stäte und Wegbringung des Schutts gerechnet.

13.

Diese Entschädigung findet unter allen Umständen Statt, es mag die Feuersbrunst durch ein Gewitter, durch böse Leute, durch Unvorsichtigkeit des Eigenthümers, der Seinigen, oder seines Gesindes, oder Mieths-Mannes entstanden seyn, jedoch die Obrigkeitliche nachdrückliche Bestrafung, es bestehet solche in Geld- oder Leibes-Strafe, auch allenfalls durch Ersetzung der Kosten gegen denjenigen vorbehältlich, der die Feuersbrunst veranlasset hat.

14.

14.

Solte ein Eigenthümer sein Haus oder sonstiges Gebäude mit Vorsatz in Feuer setzen, so tritt zwar, mit Vorbehalt der rechtlichen Strafe, die tarmässige Vergütung gleichfalls ein, selbige geschiehet aber nicht zum Vortheil des Eigenthümers, sondern mit Vorbehalt der Besigkeiten derjenigen, die darin zu Stadt-Pfand-Buch versicherte Hypotheken haben, zum besten der ganzen Gesellschaft in der Maasse, daß durch selbige das abgebrandte Haus oder Gebäude von den Beitrags-Geldern wieder aufgeführt, demnächst an denjenigen, der in dem zten gerichtlichen Licitations-Termin am meisten dafür biehet, verkauft, und das Kauf-Geld für die ganze Gesellschaft zur Einnahme gebracht wird.

Würde jemand das in seinem Hause oder Gebäude entstandene Feuer beweislich verheimlichen, findet das so eben bey diesem §. angeführte gleichfalls Statt.

15.

Dessen Haus oder sonstiges Gebäude zur Vermeidung grössern Ausbruchs des Feuers oder zur bessern Anbringung der Löschungs-Instrumente ganz oder zum Theil eingerissen wird, oder sonst merklich beschädiget ist, hat nach obigen Bestimmungen eine gleichmässige Entschädigung zu erwarten.

16.

Die Entschädigung geschiehet in der Maasse, daß den Verunglückten 3 Wochen nach geschehenem totalen Brand, oder nach erfolgter Bestimmung des Schadens der 4te Theil des respective Einsatz-Preises, oder des taxirten zum Aufkauf neuer Bau-Materialien, bey dem Fortgang des Baues Eindritt und das übrige nach gänzlich

gänzlich vollführtem Bau, oder den Umständen nach, wenn das Haus oder Gebäude unter Dach ist, baar in Neuen Zwenhritteln bezahlet wird.

17.

Da die Entschädigung mit den Endzweck hat, daß keine wüste unbebaute Stellen in der Stadt angetroffen werden sollen; so können die Entschädigungs-Gelder zu nichts anders, als zur Erbauung eines neuen Hauses, welches den Werth des abgebrannten nach dem Einsatz-Preiß haben muß, woferne der Verunglückte auf seine Kosten nicht ein bessers erbauen lassen will, verwandt werden, daher das neue Haus nach einem darüber for-mirten, und vom Directorio approbierten Riß erbauet werden, damit binnen 3 Wochen nach dem Brände und und solcher Approbation, falls es die Jahrs-Zeit erlaubt, der Anfang gemacht, der ganze Bau aber in 1 höchstens 2 Jahren vollendet werden muß, sonst der Gesellschaft frey steht, die Entschädigungs-Gelder zu diesem End-zweck zu verwenden, und das neue Haus sich zuzueignen.

18.

Um dafür gesichert zu werden, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich demnächst zum neuen Bau verwandt werden, muß der Verunglückte bey deren Ent-gegennehmung dafür entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder auch bey deren Ermangelung sich anderweitigen vom Directorio zu ergreifenden Sicherheits-Mitteln unterwerfen.

19.

Aus eben dieser Ursache soll bey Thro Herzogl. Durchl. darum unterthänigst nachgesucht werden, daß diese Entschädigungs-Gelder unter keinerley Vorwand mit

B

mit

mit Arrest belegt, noch von irgend einem Creditore durch Compensation, Anweisung oder sonst sich zu eigen gemacht werden.

20.

Es können auch diese Entschädigungs-Gelder bey Erbschafts- und Theilungs-Fällen unter die Erben, so wie bey Concursen zwischen den Creditoren, nie zur Theilung oder Vertheilung kommen, selbige bleiben im Gegenthil verbunden, entweder solche zu ihrem bestimmten Endzwecke, mittelst Erbauung eines der Summe der Entschädigung angemessenen neuen Hauses oder Gebäudes binnen vorbenannter Zeit zu verwenden, oder auch geschehen zu lassen, daß die Gesellschaft solche zu diesem Endzwecke verwende, und sich das neue Haus oder Gebäude dafür zueigne.

21.

Diese Entschädigungs-Gelder werden dergestallt aufgebracht, daß das Directorium solche sammt den auf die Löschung aufgegangenen Kosten auf jede eingesetzte 100 Rthlr. egal repartiret und eincashiret, welches also einem jeden Interessenten die Größe des erlittenen Schadens sammt den Kosten, und den auf seiner Quote von ihm zu leistenden Beytrag sogleich nach gewesener Feuers-Brünst bekannt macht.

22.

Solcher Beytrag wird von jedem Interessenten höchstens 8 Tage nach dessen Bekanntmachung ans Directorium unweigerlich entrichtet, im Säumungs-Fall aber von demselben, ohne Ansehen der Person und seines Gerichts-Standes, nach voraufgeganger 8tägigen Verwarnung, auf des Säumigen Kosten executive beygetrieben, zu welchem Behuf bey Ihro Herzogl. Durchl. um

um ein Commissorium perpetuum an das Directorium unterthänigst nachzusuchen ist.

23.

Die Beytrags-Gelder werden den oneribus publicis, die also extra Concursum gehen, und von der Masse vorabgenommen werden, beygezählet, und sollen Thro Herzogl. Durchl. ersucht werden, ihnen dieses Privilegium bezulegen.

24.

Solte wider Verhoffen ein so grosser Brand entstehen, daß der Beytrag über 4 hl. von jeden 25 Rthlrn. des derzeitigen Einsatz Preises betrüge; so werden zu dessen Aufbringung vom Directorio leidliche Termine gesetzt. Damit indessen der Bau der abgebrannten Häuser hiernach nicht aufgehalten werde; so werden die erforderlichen Entschädigungs-Gelder auf Credit des Totalis negotiaret, da sich denn von selbst verstehet, daß die Zinsen unter die Gesellschaft mit repariret werden.

25.

Das Directorium hat E. E. Magistrat hieselbst.

26.

Wenn gleich die Interessenten vor und außer entstehenden Brand-Schäden mit überall keinen Beyträgen beschweret werden; so wird doch bey Anfangnehmung der Gesellschaft von jeden eingezeichneten 25 Rthlrn. 1 Schilling, und demnächst im jedesmähligen Michaeli 3 Pfennig von jedem 25 Rthlrn. des derzeitigen Einsatz Preises zur Bestreitung der Gesellschafts-Kosten entrichtet, und es werden von erstern Geldern die nach Vorschrift des Directorii zu vervollständigende blecherne Nummern, wo mit die Gebäude zu bezeichnen sind, mit bezahlet.

B 2

27.

27.

Von aller Einnahme und Ausgabe wird richtige Rechnung geführet, und solche jedesmahl 8 Tage nach Iudica von dem Directorio aufgenommen, doch stehtt einem jeden Interessenten frey, dieser Rechnungs-Aufnahme beyzuwohnen.

Schriftliche Bemerkungen eingeschlichener Fehler, oder zu verbessernder Articul werden zu allen Zeiten mit Dank angenommen, demnächst geprüft und bey der Aufnahme der Rechnungen zur allgemeinen Beliebung mit vorgeleget werden.

28.

Fremde Städte können in dieser Gesellschaft mit aufgenommen werden, wenn sie sich zuvor wegen Bauart der Häuser der hiesigen Feuer-Ordnung, und wegen der Löschungs-Anstalten den hiesigen nach Verhältniß solcher Stadt beweislich gleich gemacht haben. Entsteht darüber ein Zweifel, so wird das Directorium mit einer solchen Stadt auf eine oder die andere Art darüber conferiren.

29.

Jede associirte Stadt hat ihr besonderes Directorium, welches mit dem hiesigen conferiret, die Gelder ihrer Interessenten eineasiret, die nöthig werdende Taren beschaffet, und überhaupt darauf siehet, daß an ihrem Ort von den Mitgliedern den Gesellschafts-Articuln genau nachgekommen werde.

30.

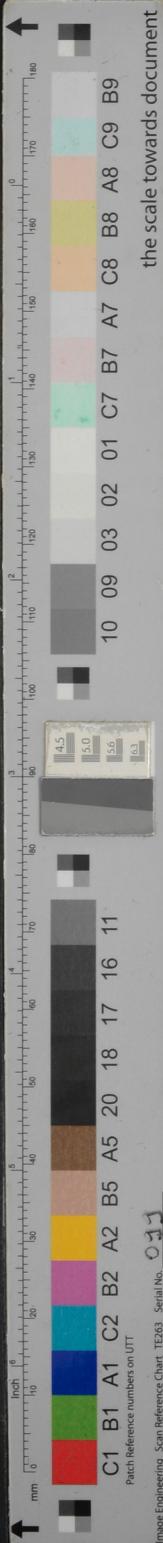
Ihro Herzogl. Durchl. sollen um die gnädigste Landesherrliche Bestattigung dieses ganzen Instituti und vorstehender Articuln unterthänigst angesuchet werden.

Eintrag mijahit auf

1. Kneidelsches Reglement für Quitz. Januar 1835.
2. Kneidelsches Reglement für Rostock. 1833
3. Kneidelsches Reglement für Luckau. Januar 1835.

Und diesen gleich die au-





the scale towards document

— 5 —

ihlichen Rathmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und
ths: Collegio, und treten in die vacant werdenden Rath:
h dem Alter ihrer Bestellung als wirkliche Rathmänner ein.
glieder sammt dem Secretair müssen ordnungsmäßig beeis:
iesen werden.

§. 9.

eine Pflichten der Mitglieder des Magistrats.
gemeinen Pflichten jedes Rathsgliedes gehören insonderheit
parteiische Verwaltung seines Amtes, Beförderung des
ich allen Kräften, so wie angemessenes und würdevolles Be:
ie Collegen, die Bürger und die Untergebenen.

§. 10.

Diensteinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.
leinnahme der Rathsmitglieder muß mit ihren Amts: Be:
erhältniß stehen. Eine angemessene Fixirung derselben, so
dteasse zu tragen hat, wird vorbehalten.
bleibt die bisherige fixe Dienst: Einnahme der Rathsmit:
and.

ihrer zufälligen Hebungen normirt die bisherige Sportel:
daß eine andere vorgeschrieben worden. Für Reisen in
erhalb des Stadtgebiets erhält täglich neben freier, nach
zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister
Rathmann zwei Thaler und ein Bürgervorsteher einen
wofür sie sich selbst zu befestigen und alle übrigen Reise:
haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bür:
em noch die baaren durch Quitungen zu belegenden Aus:
er aus der Stadtcasse.
auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder

Image Engineering Scan Reference Chart TE63 Serial No. 011